

# Satzung

## Über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Stadt Garching b. München (Abfallwirtschaftssatzung)

Die Stadt Garching b. München erlässt auf Grund

des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Städte Garching b. München und Unterschleißheim, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung) sowie in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 13.03.2017, Az 55.1-8744.1-M.L.-6/96, folgende Satzung:

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung in § 2 Abs. 2 KrWG.

(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert am 4. März 2016 (BGBl. I S. 382), aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare organische Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden. Hierzu gehören insbesondere Obst-, Gemüse- und Essensreste.

(5) Papierabfälle sind Abfälle die aus Zeitungen, Zeitschriften, Illustrierten, Büchern, Katalogen, Prospekten, Schulheften, Notizblöcken und Kartonagen bestehen, jedoch nicht aus Tütenverpackungen für Milch und anderer Getränke, Kohle- und Blaupapier, Durchschreibsätze, kunststoff- und metallbeschichtetes Papier, Hygienepapier und verschmutztes Papier. Ebenfalls gelten nicht als Papierabfälle Kartonagen, die mit Klebebändern, Kunststoffen, Metall oder anderen Fremdstoffen behaftet sind.

(6) Unter Sperrmüll versteht man Güter, die vom Besitzer infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder Menge nicht mehr gebraucht werden, auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder die Entleerung dieser Behälter erschweren.

(7) Problemabfälle sind Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Säuren, Laugen sowie Salze. Ergänzend gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München.

(8) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Einsammeln, Lagern und Befördern der Abfälle sowie die Maßnahmen, welche die Wiederverwendung und die stoffliche Abfallwiederverwertung sichern.

(9) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn sich um mehrere Grundstücke oder um Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(10) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(11) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z.B. Arbeitnehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende), einschließlich Zeitarbeitskräfte.

## **§ 2 Abfallvermeidung**

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen

möglich und zumutbar zu halten. Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung (§ 6 Abs.1 KrWG).

(2) Die Stadt berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeit zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

### **§ 3 Abfallentsorgung durch die Stadt**

(1) Die Stadt sammelt die in ihrem Bereich anfallenden Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung ein und befördert sie zu den vom Landkreis festgelegten Abfallentsorgungseinrichtungen bzw. Wiederverwertungsanlagen. Die Stadt richtet eine ausreichende Zahl von jedermann zugänglichen Wertstoffsammelstellen sowie eine oder mehrere zentrale Sammelstellen ein. Sie erledigt dies durch die öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Rechtsverordnungen sowie

- a) der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Städte Garching bei München und Unterschleißheim, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung-ÜVO)
- b) der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung-AbfWS)
- c) dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich die Stadt Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

### **§ 4 Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt**

(1) Vom Einsammeln und Befördern (§ 10 dieser Satzung) durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch, Abraum, Kies und Erde; diese Regelung gilt nicht für geringe Mengen Bauschutt (ohne Verunreinigungen) und Kies (max. 100 l je Baumaßnahme = 1 Schubkarre), die im städtischen Wertstoffhof abgeliefert werden können;
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge und Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Sammelfahrzeugen bzw. zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt werden können;
3. Sperrmüll, soweit er nicht im städtischen Wertstoffhof abgegeben wird bzw. durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt wird;
4. Klärschlamm und sonstige Schlämme;
5. Asbest bzw. asbesthaltige Gegenstände, einschließlich Mineralwolle;
6. Gipskarton; meist in Form von Rigips-Platten;
7. Altholz der Klasse IV und PCB-Altholz;

8. Gartenabfälle, soweit diese aus Rodungsflächen stammen oder eine Menge von 3 m<sup>3</sup> überschreiten;
9. die auf Grund der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung-AbfWS) von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle;
10. Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern im Einzelfall wegen ihrer Art und Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen worden sind.

(2) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall von der Stadt einzusammeln und zu einer Abfallentsorgungsanlage zu befördern ist, entscheidet die Stadt oder deren Beauftragter. Der Stadt ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen vom kommunalen Einsammeln und Befördern ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt. Die Kosten für den Nachweis haben die nachweispflichtigen Abfallbesitzer zu tragen.

(3) Soweit die Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind (Abs. 1), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Stadt weder der Hausmüllabfuhr im Holsystem im Sinne des § 15 übergeben werden noch im städtischen Wertstoffhof oder in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Stadt neben dem Ersatz des ihr entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

### **§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht**

(1) Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall, nach Maßgabe der §§ 10 bis 20 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist der Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Die „haushaltsübliche“ Menge, die im Bring- oder Holsystem der Stadt überlassen wird, wird bei Unstimmigkeiten durch einen Beauftragten der Stadt bzw. dem Personal der Stadt bestimmt.

(4) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

## **§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang**

(1) Eigentümer von im Stadtgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die nicht zu wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle, den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 20 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt zu überlassen (Überlassungszwang).

Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

Für den gesamten in der Stadt anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Abs. 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an die Stadt nach Maßgabe des § 17 KrWG. Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten. Dies gilt insbesondere auch für Gewerbetreibende.

(3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch die Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden;
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden;
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen wurden.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtung nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Die Eigenkompostierung von Bio- und Gartenabfällen bleibt hiervon unberührt. Unberührt bleibt ferner das Recht, Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handelns an diesen zurückzugeben.

## **§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten**

(1) Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen der Stadt oder einer von ihr bestimmten Stelle für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände umgehend mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den

Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Stadt überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf dem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Stadt von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. Dazu hat die Stadt bzw. ihre Mitarbeiter zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zum Vollzug der Satzung gem. § 19 Abs. 1 KrWG das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten.

Außerdem hat die Stadt nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

Die Stadt kann zur Erfüllung der tatsächlichen Tonnenbestände eine Prüfung der Behältnisse vor Ort und eine Kennzeichnung mit Registrierungsaufklebern vornehmen. Die Aufkleber sind zu dulden und dürfen während der Nutzungsdauer nicht entfernt werden.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazitäten nach § 16 Abs. 3.

Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zu Grunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Stadt anerkannt worden sind.

### **§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung**

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

## **§ 9 Eigentumsübertragung**

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über. Abfälle, die am Wertstoffhof abgegeben werden, gehen erst mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des zur Sammlung Verpflichteten über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

## **II. Einsammeln und Befördern der Abfälle**

### **§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die von der Stadt auf Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München (AbfWS) und der Übertragungsverordnung (ÜVO) ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und zu den Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen befördert:

1. durch die Stadt oder durch von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmer
  - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 12 und 13) oder
  - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 15 bis 19) oder
2. durch den Besitzer der Abfälle selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 20).

### **§ 11 Abfalltrennung**

(1) Die Überlassungspflichtigen haben alle anfallenden Wertstoffe vom Restmüll zu trennen und der Stadt bzw. einem von ihr beauftragten Dritten nach Maßgabe der §§ 12 bis 18 zu überlassen, soweit die Stadt hierfür Sammelsysteme vorsieht. Die Überlassung wiederverwertbarer Stoffe, die der Abfalltrennung unterliegen, an gemeinnützige Sammelorganisationen bleibt hiervon unberührt.

(2) Für die gemäß Abs. 1 getrennt zu überlassenen, wiederverwertbaren Stoffe sind die städtischen Wertstoffsammelstellen zu benutzen, sofern für die Sammlung keine anderen Behältnisse bereitgestellt werden.

(3) Auf die Sortenreinheit bei der Trennung ist zu achten. Andere als die dafür bestimmten, wiederverwertbaren Stoffe dürfen in die Wertstoffsammelbehältnisse nicht eingebracht werden.

## § 12 Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 13 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (städtischer Wertstoffhof) erfasst, die in zumutbarer Entfernung für den Abfallbesitzer bereitgestellt werden.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. Folgende verwertbare Abfälle (Wertstoffe) – im haushaltsüblichen Umfang –:
  - a) Pflanzliche Abfälle (Gras und Strauchschnitt) mit Ausnahme von Wurzelstöcken, soweit sie nicht selbst kompostiert werden können, nicht über die Biotonne entsorgt werden können (§ 15 Abs. 2 Nr. 1.1) und nicht die Menge von 3 m<sup>3</sup> überschreiten.
  - b) Sperrmüll und Altholz (Klasse I, II und III), soweit er nicht abgeholt wird (§ 15 Abs. 2 Nr. 1.3).
  - c) Elektro- und Elektronikaltgeräte, soweit diese nicht abgeholt werden (§ 15 Abs. 2 Nr. 1.4).
  - d) Altmetall.
  - e) Unbelasteter, nicht verunreinigter Bauschutt in geringen Mengen (100 Liter je Baumaßnahme).
  - f) Kartonagen, soweit diese nicht über die Papiertonne entsorgt werden (§ 15 Abs. 2 Nr. 1.2).
  - g) Alttextilien und Altschuhe.
  - h) Behälterglas, farblich sortiert in Weiß-, Grün- und Braunglas.
  - i) Sonstige, freiwillig vom Anschlussberechtigten für eine Wiederverwertung getrennt gesammelte Stoffe.
2. Problemabfälle (§ 1 Abs. 7).

## § 13 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) Die in § 12 Abs. 2 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen im Wertstoffhof abzugeben bzw. in die auf Stadtgebiet für die Öffentlichkeit bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzuwerfen. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift am Sammelbehälter vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben, noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den von der Stadt festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München bekanntgegebenen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

(2) Problemabfälle im Sinne des § 1 Abs. 7 sind von Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. Der jeweilige Standort des Giftmobils, Annahmebedingungen bzw. Annahmezeiten werden von der Stadt in Zusammenarbeit mit dem Landkreis bekanntgegeben.



### **§ 14 Nutzung der Wertstoffsammelstellen und der zentralen Sammelstelle (Wertstoffhof)**

(1) Die Stadt richtet selbst oder durch beauftragte Unternehmen Wertstoffsammelstellen in ausreichender Anzahl und in zumutbarer Entfernung ein.

(2) An den Wertstoffsammelstellen werden in speziellen Sammelbehältern die Wertstoffe gemäß § 12 Abs. 2 Nr.1 g) und h) erfasst.

(3) Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den von der Stadt und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten gestattet. Diese Einfüllzeiten sind:

Werktags	Montag bis Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Werktags	Samstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Das Zurücklassen von Abfällen, auch verwertbarer im Sinne des § 12 Abs. 2 und § 15 auf oder neben den Sammelstellen ist nicht gestattet.

(3) An einer zentralen Sammelstelle (Wertstoffhof) werden darüber hinaus mindestens alle unter § 12 Abs. 2 Nr. 1 a) bis e) und h) genannten Wertstoffe zu den festgelegten Öffnungszeiten sowie Problemabfälle im Sinne des § 12 Abs.2 Nr. 2 zu speziellen Terminen entgegengenommen.

(4) Der Aufenthalt in der zentralen Sammelstelle ist nur während den festgelegten Öffnungszeiten und nicht länger als unbedingt erforderlich zulässig. Kindern ist der Zutritt aus Gründen der Unfallverhütung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

(5) Die Nutzung der zentralen Sammelstelle (Wertstoffhof) ist nur den Einwohnern der Stadt Garching im Sinne des Art. 15 Abs. 1 GO gestattet. Kann sich ein Abfallbesitzer nicht als nutzungsberechtigt ausweisen, wird die Annahme der Wertstoffe verweigert.

(6) Dem Aufsichtspersonal an der zentralen Sammelstelle (Wertstoffhof) ist Folge zu leisten.

### **§ 15 Holsystem**

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 16 bis 18 am Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen – in haushaltsüblichen Umfang – folgende Abfälle:

1. Abfälle zur Verwertung:

1.1. Bioabfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben in haushaltsüblichen Mengen sowie Gartenabfälle gemäß § 1 Abs. 4 in Kleinmengen, soweit sie in der Biotonne Platz finden bzw. nicht eigenkompostiert werden.

1.2. Unverschmutztes Papier und Kartonagen (Altpapier) im Rahmen der Papiertonne.

1.3. Sperrmüll und Altholz (Klasse I, II und III) im Rahmen der durchgeführten Sperrmüllabfuhr.

1.4. Elektro- und Elektronikaltgeräte im Rahmen der Sperrmüllabfuhr.

- 1.5. Kühl- und Gefriergeräte im Rahmen der Altkühl- und Gefriergeräteabfuhr.
2. Abfälle zur Beseitigung, sowie Abfälle, die nicht nach Nummer 1 oder gem. § 12 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

### **§ 16 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem**

(1) Die in § 15 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung, hier ausschließlich Bioabfälle und Papierabfälle, sind getrennt voneinander in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden.

Andere als die zugelassenen Behältnisse und die Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert.

Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen stellt die Stadt im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist.

- a) Für den Bioabfall sind folgende Behältnisse zugelassen:
  - Fahrbare, braune Abfallnormtonnen mit zwei Rädern mit einem Volumen von 80 Liter Füllvolumen für Kammschüttungen (DIN EN 840)
  - Fahrbare, braune Abfallnormtonnen mit zwei Rädern mit einem Volumen von 120 Liter Füllvolumen für Kammschüttungen (DIN EN 840)
  - Fahrbare, braune Abfallnormtonnen mit zwei Rädern mit einem Volumen von 240 Liter Füllvolumen für Kammschüttungen (DIN EN 840)
- b) Für den Altpapierabfall sind folgende Behältnisse zugelassen:
  - Fahrbare, grüne Abfallnormtonnen mit zwei Rädern mit einem Volumen von 120 Liter Füllvolumen für Kammschüttungen (DIN EN 840)
  - Fahrbare, grüne Abfallnormtonnen mit zwei Rädern mit einem Volumen von 240 Liter Füllvolumen für Kammschüttungen (DIN EN 840)
  - Fahrbare, grüne Abfallnormtonnen mit vier Rädern mit einem Volumen von 660 Liter Füllvolumen mit Rund- oder Flachdeckel für Kammschüttungen (DIN EN 840)
  - Fahrbare, grüne Abfallnormtonnen mit vier Rädern mit einem Volumen von 1.100 Liter Füllvolumen mit Rund- oder Flachdeckeln für Kammschüttungen (DIN EN 840)

(2) Fällt vorübergehend so viel Altpapier an, dass es in den zugelassenen Wertstoffbehältnissen nicht untergebracht werden kann, so sind die weiteren Abfälle in zugelassenen, grünen Abfallsäcken für Altpapier mit 70 Liter Füllvolumen zur Abholung bereitzustellen. Die Stadt gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind. Fällt im Jahresdurchschnitt häufiger als einmal im Monat mehr Altpapier an als das zugelassene Behältnis fasst, hat der Besitzer ab dem folgenden Berechnungszeitraum ein größeres Behältervolumen vorzuhalten.

(3) Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 2 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nr. 1 bis 8 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Abs. 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. Fahrbare, schwarze/ dunkelgraue Abfallnormtonnen mit zwei Rädern mit einem Füllvolumen von 60 Liter für Kammschüttungen (DIN EN 840)
2. Fahrbare, schwarze/ dunkelgraue Abfallnormtonnen mit zwei Rädern mit einem Füllvolumen von 80 Liter für Kammschüttungen (DIN EN 840)
3. Fahrbare, schwarze/ dunkelgraue Abfallnormtonnen mit zwei Rädern mit einem Füllvolumen von 120 Liter für Kammschüttungen (DIN EN 840)
4. Fahrbare, schwarze/ dunkelgraue Abfallnormtonnen mit zwei Rädern mit einem Füllvolumen von 240 Liter für Kammschüttungen (DIN EN 840)
5. Fahrbare, schwarze/ dunkelgraue Abfallnormtonnen mit vier Rädern mit einem Füllvolumen von 660 Liter mit Rund- oder Flachdeckeln für Kammschüttungen oder Zapfenaufnahme (DIN EN 840)
6. Fahrbare, schwarze/ dunkelgraue Abfallnormtonnen mit vier Rädern mit einem Füllvolumen von 1.100 Liter mit Rund- oder Flachdeckeln für Kammschüttungen oder Zapfenaufnahme (DIN EN 840)
7. Graue Müllgroßraumbehälter mit 2.500 Liter Füllvolumen
8. Graue Müllgroßraumbehälter mit 5.000 Liter Füllvolumen.

(4) Fällt vorübergehend so viel Restmüll an, dass es in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden kann, so sind die weiteren Abfälle in zugelassenen, grauen Abfallsäcken für Restmüll mit 70 Liter Füllvolumen zur Abholung bereitzustellen. Die Stadt gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind. Fällt im Jahresdurchschnitt häufiger als einmal im Monat mehr Müll an als das zugelassene Restmüllbehältnis fasst, hat der Besitzer ab dem folgenden Berechnungszeitraum ein größeres Behältervolumen vorzuhalten.

(5) Für sperrige, häckselbare Pflanzenabfälle wird zweimal im Jahr eine besondere Abfuhr mittels Containersammlung durchgeführt („Sammelaktion für Grünabfälle“). Die Stadt bestimmt den Sammelzeitraum und die Standorte der Sammelcontainer und gibt dies ortsüblich bekannt.

### **§ 17 Anforderungen an die Sperrmüll-, Kühl- und Gefriergeräteabfuhr**

(1) Sperrige Abfälle, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können, oder die das Entleeren erschweren (Sperrmüll), unterliegen dem Holsystem. § 12 Abs. 2 Nr. 1.b) bleibt unberührt.

(2) Von der Sperrmüllabfuhr ausgenommen sind:

- a) Restmüll, Problemabfälle, Kühl- und Gefriergeräte, Bauschutt, Bio- und Gartenabfälle, Autoreifen und Wertstoffe wie Papier und Kartonagen,
- b) Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können oder die die technische Einrichtung am Sammelfahrzeug stören oder beschädigen könnten. Einzelne Gegenstände dürfen eine maximale Länge von 2 m und einen Durchmesser von 1 m nicht überschreiten. Bei der Sperrmüllabfuhr gilt als haushaltsübliches Maß 5 m<sup>3</sup> insgesamt pro Abholung;

c) Betonbrocken, schwere Stahlprofile und Baumstämme.

(3) Kühl- und Gefriergeräte unterliegen einer gesonderten Abfuhr. Andere Abfälle oder Wertstoffe werden mit dieser Abfuhr nicht entsorgt. § 12 Abs. 2 Nr. 1.c) bleibt unberührt.

(4) Sperrmüll, Kühl- und Gefriergeräte werden von einem beauftragten Abfuhrunternehmer der Stadt abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Ort, Art und Menge bei dem von der Stadt beauftragten Abfuhrunternehmer beantragt. Der Abholtermin wird rechtzeitig vom beauftragten Abfuhrunternehmer bekanntgeben.

(5) Die Sperrmüllabfälle sowie die Kühl- und Gefriergeräte sind rechtzeitig, höchstens jedoch einen Tag vor dem Abholtermin auf oder an der Grundstücksgrenze, welche von dem entsprechenden Fahrzeug angefahren werden kann - Straßenrand, soweit nicht auf dem Grundstück möglich -, bereitzustellen. Der Sperrmüll bzw. die Kühl- und Gefriergeräte sind vom Besitzer so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert und angrenzende Grundstücke nicht beeinträchtigt werden.

(6) Die im Rahmen der Sperrmüll- sowie Kühl- und Gefriergeräteabfuhr nicht abgeholt Abfälle der Anschlusspflichtigen oder sonstigen Berechtigten sind von diesen umgehend wieder zurückzunehmen.

### **§ 18 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem**

(1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein zugelassenes Restmüllbehältnis nach § 16 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis 8 vorhanden sein; Absatz 3 bleibt davon unberührt.

Die Anschlusspflichtigen haben bei der Stadt oder einer von ihr bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. Für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 60 Liter (14-tägiger Leerung, kleinstes zugelassenes Gefäß) zur Verfügung stehen.

(2) Unbeschadet von Abs. 1 muss für Privathaushalte eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 8 Liter pro Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person bereitgestellt werden.

Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen wird gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

Alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

5 Liter je Beschäftigten

zusätzlich:

a) Kliniken, Pflegeheime, ähnliche Einrichtungen  
 b) Beherbergungsbetriebe, Hotels, Internate und

7,5 Liter pro Bett

ähnliche Einrichtungen	5 Liter je Bett / Platz
c) Gaststätten, Imbissstuben	8 Liter je Beschäftigten
d) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Einzel-und Großhandel, Tankstellen, freiberuflich Tätige, Kasernen, Industriebetriebe, Handwerksbetriebe, Praxen und ähnliche Einrichtungen	3 Liter pro Beschäftigten
e) Schulen, Kindergärten, Bildungsstätten und ähnliche Einrichtungen	1 Liter je Schüler/ Kind und Aufsichtspersonal

In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Zuschläge nach a) bis e) verringern.

Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen, wie Messen, Jahrmärkte, Konzerte, Tankstellen etc. wird die Restmüllkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt.

(3) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann die Stadt widerruflich erlauben, dass für zwei nur zu Wohnzwecken genutzte Nachbargrundstücke, Restmüll-, Bioabfall- und Altpapierbehältnisse gemeinsam genutzt werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt zur Zahlung der anfallenden Abfallgebühren verpflichtet. Mit dem Antrag ist eine gemeinsame Erklärung der Anschlusspflichtigen vorzulegen, als Gesamtschuldner für die Abfuhrgebühren sämtlicher benutzter Behälter zu haften. Jeder Anschlusspflichtige kann seinen Antrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gegenüber der Stadt zurücknehmen. Mit Ablauf der Frist erlischt die Erlaubnis für jeden Anschlusspflichtigen. Zusätzlich muss sichergestellt sein, dass

- a) mindestens ein Gesamtvolumen gemäß den Absätzen 1 und 2 gegeben ist und
- b) sämtliche anfallenden Restmüll- bzw. Biomüll- und Papiermüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Abfallbehältnissen ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

(4) Die Stadt kann Art, Größe und Zahl der Restmüll-, Biomüll-, Papiermüllbehältnisse nach § 16 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Abs. 1 Satz 3 und 4 festlegen.

(5) Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Abfallbehältnisse gem. § 16 in der jeweils zutreffenden Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen sowie betriebsbereit in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten. Die Stadt informiert die Anschlusspflichtigen auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und ggf. Bezugsmöglichkeiten. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können. Für Verluste oder Beschädigungen der Abfallbehältnisse haftet die Stadt nicht.

(6) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet werden und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt. Sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Abfallbehältnisse eingestampft werden. Brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie

Abfälle, die die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen könnten, dürfen nicht eingefüllt werden. Abfallsäcke gem. § 16 Abs. 2 und 4 sind unbeschädigt und fest verschnürt neben den Abfallbehältnissen am Abholplatz bereitzustellen.

(7) Als Standort für die Abfallbehältnisse ist ein für das Abfuhrpersonal leicht zugänglicher Platz festzulegen, der nicht mehr als 10 m von der Anfahrmöglichkeit des Abfuhrfahrzeugs entfernt sein darf. Wege, bei denen ein Wenden des Abfuhrfahrzeugs nicht möglich ist, gelten als nicht befahrbar. Die Zugänge zu den Standplätzen für die Abfallbehältnisse müssen in jedem Fall befestigt und stufenlos sein.

Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen. Die Behältnisse sind so aufzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder verletzt werden. Außerhalb des Grundstücks aufgestellte Abfallbehältnisse müssen unverzüglich nach der Entleerung durch den Pflichtigen von der Straße wieder entfernt werden.

Der Standplatz ist so zu wählen, dass eine Geruchsbelästigung der Grundstücksbewohner oder Nachbarn weitgehend vermieden wird.

Die Abfallbehältnisse, deren Standplätze und Zugänge, sind stets in guten und sauberen Zustand zu halten sowie vor Witterungseinflüssen zu schützen. Die Zugänge zu den Abfallbehältnissen sind von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. Dem Abfuhrpersonal ist der Zugang zu den Abfallbehältnissen offen zu halten. Vor allem ist dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehältnisse ungehindert zum Abfuhrfahrzeug transportiert werden können.

(8) Die Stadt kann für einzelne Stadtteile und Straßenzüge bestimmen, dass die Abfallbehältnisse nicht auf die Straße, sondern einem vom Beauftragten der Müllabfuhr jederzeit und ohne Erschwernisse zugänglichen Platz zur Abholung bereitzustellen sind.

(9) Sofern Behälter nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß bereitgestellt werden und sofern die Anforderungen an die Abfalltrennung gemäß §§ 11, 12 und 15 nicht erfüllt werden, ist die Stadt nicht verpflichtet, sie zu entleeren. Die im Rahmen der Restmüll-, Biomüll-, Papier- und Wertstoffabfuhr nicht abgeholt Abfälle der Anschlusspflichtigen oder sonstigen Berechtigten im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 sind von diesen unverzüglich wieder zurückzunehmen.

(10) Verunreinigungen der öffentlichen Verkehrsfläche, die bei der Müllabfuhr entstehen, sind sofort durch den Unternehmer zu beseitigen. Entstehen die Verunreinigungen durch den Pflichtigen, so hat dieser unverzüglich die Reinigung zu besorgen.

### **§ 19 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr**

(1) Die Restmüllabfuhr erfolgt für Abfallnormtonnen bis zu einem Füllvolumen von 240 Liter (§16 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis 4) 14-täglich und für genormte Müllgroßbehälter ab einem Füllvolumen von 660 Liter (§16 Abs. 3 Nr. 5 bis 8) wöchentlich. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Stadtgebietes vorgesehene Wochentag wird von der Stadt bekanntgegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt

die Abholung in der Regel für den Rest der Woche am folgenden Werktag, ausnahmsweise am vorhergehenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Die Biomüllabfuhr erfolgt für die Abfallnormtonnen (§16 Abs. 1 a) wöchentlich. Bezüglich des Zeitpunktes der Abholung findet die Regelung entsprechend des Abs. 1 Satzes 2 bis 4 Anwendung.

(3) Die Altpapierabfuhr erfolgt für die Abfallnormtonnen (§ 16 Abs. 1 b) bis zu einem Füllvolumen von 240 Liter alle vier Wochen und für genormte Müllgroßbehälter ab einem Füllvolumen von 660 Liter 14-täglich. Bezüglich des Zeitpunktes der Abholung findet die Regelung entsprechend des Abs. 1 Satz 2 bis 4 Anwendung.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Falle gilt Abs. 1 Sätze 2 bis 4, Absatz 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

### **§ 20 Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer**

(1) Die Stadt kann zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den vom Landkreis München bestimmten Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 16 Abs. 3 aufgrund der anfallenden Menge unzweckmäßig oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist.

(2) Anlieferungen nach Absatz 1 soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. Notwendige Genehmigungen, wie Entsorgungsnachweise, Transportgenehmigungen, hat der Besitzer des zu entsorgenden Abfalls auf eigene Kosten zu beantragen und der Stadt unaufgefordert vorzulegen.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Gebühren**

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

## § 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO, kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. Abfälle entgegen der Überlassungsverbote gem. § 4 Abs. 3 der kommunalen Abfallentsorgung überlässt.
2. sein Grundstück nicht entsprechend § 6 Abs. 1 an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt und wer die öffentliche Abfallentsorgung nicht entsprechend § 6 Abs. 2 benutzt.
3. Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt.
4. seine Abfälle nicht gemäß den Vorgaben der §§ 13 oder 16, über die Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Holsystem, überlässt.
5. die Vorschriften zur Durchführung der Abfalltrennung nach § 11 missachtet.
6. Nicht abgeholte Abfälle entgegen § 18 Abs. 9 nicht zurücknimmt.
7. gegen die Vorschriften zur Nutzung der öffentlichen Sammelstellen und der zentralen Sammelstelle (Wertstoffhof) nach § 14 verstößt.
8. *(Meldung, Beschaffung, Benutzung, Bereitstellung der Abfallbehältnisse)*
  - a) Gem. § 18 Abs. 1 bei der Stadt Größe und Anzahl der benötigten Restmüllbehältnisse, unter Berücksichtigung der Mindestkapazität, nicht anmeldet.
  - b) Andere als die in § 16 beschriebenen Abfallbehälter bzw. Restmüll-, Papiermüllsäcke beschafft und bereitstellt.
  - c) Nicht das Mindestvolumen gem. § 18 Abs. 2 vorhält.
  - d) Es entgegen § 18 Abs. 4 Satz 3 nicht ermöglicht, dass die zugelassenen Behältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können.
  - e) Eine unsachgemäße Befüllung der Abfallbehältnisse gem. § 18 Abs. 5 vornimmt.
  - f) Die Rest-, Bio- und Papiermüllbehältnisse nicht nach § 18 Abs. 7 zur Leerung bereitstellt und an den gewöhnlichen Standplatz zurückbringt.
9. unter Verstoß gegen § 18 Abs. 1 Abfälle zur Beseitigung zu anderen als den von der Stadt bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt nicht, nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert und die Anlieferbedingungen (Transportbedingungen) bzw. die dafür notwendigen Genehmigungen der Stadt nicht unaufgefordert entsprechend § 20 Abs. 2 vorlegt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB (Unerlaubter Umgang mit Abfällen) und § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG bleiben unberührt.



### **§ 23 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel**

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 21.01.2000 und tritt nach ihrer Bekanntmachung am 28.03.2017 in der Stadt Garching zum 04.04.2017 in Kraft.

Die Satzung über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Stadt Garching b. München in der Fassung vom 21.01.2000 tritt dann zum 04.04.2017 außer Kraft.

STADT GARCHING B. MÜNCHEN  
Garching b. München, den 21.03.2017



Dr. Dietmar Gruchmann  
Erster Bürgermeister

